

Anträge 1 bis 3 – Einführung Anlagen Altenhilfe

Antrag 1: Einfügung des Geltungsbereichs „Altenhilfe“ in die AVR DD - § 1d

1. Einfügung des Geltungsbereich in die AVR DD - § 1d
 - betrieblicher Geltungsbereich: analog der zweiten Pflegemindestarbeitsbedingungenverordnung
 - persönlicher Geltungsbereich
 - Mitarbeitende in Einrichtungen der Altenhilfe (egal mit welcher Tätigkeit)
 - Mitarbeitende außerhalb von Einrichtungen, die überwiegend für diese tätig sind
 - räumlicher Geltungsbereich: Bund (vgl. § 1 a AVR)
 2. Anmerkung zur Definition Altenhilfe (ambulante, stationäre, teilstationäre Einrichtungen und sonstige Angebotsformen)
 3. Ermächtigung der ARK-Geschäftsstelle zur Redaktionsarbeit
 4. Inkrafttreten zum 01. April 2016
-

Anträge 1 bis 3 – Einführung Anlagen Altenhilfe

Antrag 2: Einfügung einer Anlage Altenhilfe

- Einfügung einer Anlage Altenhilfe mit Geltung für alle Regionen, die keinen spezielleren Antrag stellen
 - Geltungsbereich:

Einrichtungen der Altenhilfe, soweit es keine speziellere Regelung mit gesondertem räumlichen Geltungsbereich gibt :

(vgl. unten Antrag Schleswig-Holstein, Antrag Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Antrag Baden-Württemberg ist in Vorbereitung)

- Arbeitszeit 40 Std.
- Wegfall Pflegezulage und Kinderzuschlag
- 5 Entgeltstufen (90/95/100/105/110) mit verlängerten Stufenlaufzeiten

Stufe 1 90 v.H.	Stufe 2 95 v.H.	Stufe 3 100 v.H.	Stufe 4 105 v.H.	Stufe 5 110 v.H.
Verweildauer 48 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	

Entgeltgruppe 1 bis 4 = 4 Stufen
Entgeltgruppe 5 bis 13 = 5 Stufen

- Vorziehen von Entgeltstufen möglich (zur Deckung des Personalbedarfes)
- Anrechnung förderlicher Zeiten
 - Reduzierung auf 6 Monate (EG 1 – 4) bzw. 1 Jahr (EG 5 – 13)
- Reduzierung der Jahressonderzahlung auf 25 v.H.; zahlbar im November
- Besitzstandsregelung: Mitarbeitende bleiben in der entsprechenden Entgeltstufe unter Anrechnung zurückgelegter Zeiten (keine Neuberechnung)
- Einfügung der Entgelttabelle (Anhang 2)
- Einfügung der Stundenentgelte (Anhang 9)
- Inkrafttreten zum 01. April 2016

Anträge 1 bis 3 – Einführung Anlagen Altenhilfe

Antrag 3: Einfügung einer Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein

- Inhaltlicher Bezug zu Antrag 1 (Einfügung des § 1d – Geltungsbereich Altenhilfe)
- Einfügung einer Anlage Altenhilfe S-H als eigenständigen Antrag:
 - Unterschied zum Antrag Altenhilfe: Wegfall der Erfahrungsstufe 2
- räumlicher Geltungsbereich:
Einrichtungen der Altenhilfe (§ 1d) in Schleswig-Holstein und die in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeitenden
- Arbeitszeit 40 Std.
- Wegfall der Pflegezulage und Kinderzuschlag
- 4 Entgeltstufen (90/95/100/105) mit verlängerten Stufenlaufzeiten

Stufe 1 90 v.H.	Stufe 2 95 v.H.	Stufe 3 100 v.H.	Stufe 4 105 v.H.
Verweildauer 48 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	

Entgeltgruppe 1 bis 13 = 4 Stufen

- Vorziehen von Entgeltstufen möglich (zur Deckung Personalbedarf)
 - Anrechnung förderlicher Zeiten
 - Reduzierung auf 6 Monate (EG 1 – 4) bzw. 1 Jahr (EG 5 – 13)
 - Reduzierung der Jahressonderzahlung auf 25 v.H.; zahlbar im November
 - Besitzstandsregelung: Mitarbeitende bleiben in der entsprechenden Entgeltstufe unter Anrechnung zurückgelegter Zeiten (keine Neuberechnung); Mitarbeitende in der Erfahrungsstufe 2 werden in eine neue Tabelle (Anhang 5) überführt;
3. Einfügung Entgelttabelle Anhang 2
 4. Einfügung Anhang 5
 5. Einfügung Anhang 9 Stundenentgelte
 6. Inkrafttreten zum 01. April 2016
 7. Hilfsantrag zur redaktionellen Vereinfachung

Antrag 4 – Einführung Ost-West-Differenzierung

1. Konkretisierung des § 1 a – Sonderregelung AVR – Fassung Ost –
2. Einfügung in § 15 „Besondere Regelung für die AVR – Fassung Ost“
 - Geltung für alle Einrichtungen in den in § 1a genannten Bundesländern
 - Für die Mitarbeitenden in Einrichtungen in Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten zukünftig eigenständige Tabellenwerte. Der Geltungsbereich der gesonderten Entgelttabellen bestimmt sich für Einrichtungen und selbständige Teile von Einrichtungen nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der im Gebiet der genannten Bundesländer für die dort bestehenden gliedkirchlichen Werke (Mecklenburg-Vorpommern, Mitteldeutschland, Sachsen, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung oder der des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils der Einrichtung.
3. Redaktionelle Anpassung in § 15
4. Besitzstandsregelung in § 15 „ Besondere Regelung für die AVR – Fassung Ost“: Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht.
5. Einfügung Entgelttabellen Anlagen 2 Ost
6. Einfügung Entgelttabellen Anlagen 5 Ost
7. Einfügung Entgelttabellen Anlagen 9 Ost
8. Einfügung einer **Anlage Altenhilfe Ost** (Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) als eigenständigen Antrag
 - räumlicher Geltungsbereich:
 - Einrichtungen der Altenhilfe (§ 1d) in Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeitenden
 - Arbeitszeit 40 Std.
 - Wegfall Pflegezulage und Kinderzuschlag
 - 5 Entgeltstufen (90/95/100/105/110) mit verlängerten Stufenlaufzeiten

Übersicht - Struktur und Inhalte der Anträge der Dienstgeberseite für die Sitzung der ARK der Diakonie Deutschland am 11./12. Februar 2016

Stufe 1 90 v.H.	Stufe 2 95 v.H.	Stufe 3 100 v.H.	Stufe 4 105 v.H.	Stufe 5 110 v.H.
Verweildauer 48 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	Verweildauer 72 Mon.	

- Entgeltgruppe 1 bis 4 = 4 Stufen
 - Entgeltgruppe 5 bis 13 = 5 Stufen
-
- Für die Mitarbeitenden in Einrichtungen in Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten zukünftig eigenständige Tabellenwerte. Der Geltungsbereich der gesonderten Entgelttabellen bestimmt sich für Einrichtungen und selbständige Teile von Einrichtungen nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der im Gebiet der genannten Bundesländer für die dort bestehenden gliedkirchlichen Werke (Mecklenburg-Vorpommern, Mitteldeutschland, Sachsen, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung oder der des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils der Einrichtung
 - Besitzstandsregelung:
Mitarbeitende bleiben in der entsprechenden Entgeltstufe unter Anrechnung zurückgelegter Zeiten (keine Neuberechnung). Bestandsmitarbeitende erhalten eine Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht
 - Vorziehen von Entgeltstufen möglich (zur Deckung des Personalbedarfes)
 - Anrechnung förderlicher Zeiten
 - Reduzierung auf 6 Monate (EG 1 – 4) bzw. 1 Jahr (EG 5 – 13)
 - Reduzierung der Jahressonderzahlung auf 25 v.H.; zahlbar im November
 - Einfügung der Entgelttabelle (Anhang 2 Ost)
 - Einfügung der Entgelttabelle Anhang 5 Ost
 - Einfügung der Stundenentgelte (Anhang 9)
 - Hilfsantrag zur redaktionellen Vereinfachung

9. Inkrafttreten zum 01. April 2016

Antrag 5 – Berufliche Bildung

Einfügung einer

Anlage 16a „Arbeitsrechtsregelung für Einrichtungen der beruflichen Bildung“

- Geltungsbereich:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen bzw. wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen von Einrichtungen der Qualifizierungs- und Beschäftigungsbranche beschäftigt sind, soweit deren unternehmerisches Betätigungsfeld darin besteht, Aufträge und Maßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches durchzuführen oder Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen zu erbringen.

- Anwendung der AVR, soweit nichts anderes bestimmt ist
- ausgenommen sind:
§ 14 Absatz 1, § 15, § 19a, § 27, § 27a, § 28 a Satz 2 und 3, § 30 Abs. 3, § 31, Anlage 14
- Entgelt des pädagogischen Personals:
Verweis auf Branchentarifvertrag Weiterbildung zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der zum Zeitpunkt dieser Arbeitsrechtsregelung geltenden Fassung)
- Arbeitszeit: einheitlich 39 Std
- Urlaub: einheitlich 29 Tage
- zusätzliche Altersversorgung:
keine Festlegung auf Durchführungsweg
- Übergangsregelung:
durch Dienstvereinbarung für Bestandsmitarbeitende; Geltung der Regelungen über die Einigungsstelle in § 17
- Inkrafttreten zum 1. April 2016

Antrag 6 – Überarbeitung der Anlage 16a

- redaktionelle Anpassungen
 - Herausnahme des Kinderzuschlags und der KZVK aus dem Anwendungsbereich
 - Inkrafttreten zum 01. April 2016
-

Antrag 7 – Wegfall des Kinderzuschlags

mit Besitzstandsregelung

Inkrafttreten zum 01. April 2016